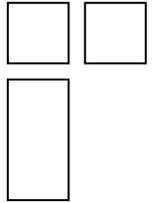


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
5000

2. Juni 2020

Rundschreiben

An alle Dekanate und Prodekanate
(mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter)
sowie an alle Verwaltungseinrichtungen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- per E-Mail -

Auskunft bei:

Andreas Hetzel
Telefon: 089 5595-408
E-Mail: Andreas.Hetzel@elkb.de

Johannes Bempohl
Telefon: 089 5595-302
E-Mail: johannes.bempohl@elkb.de

Az.: 15/19 – 14

1. Sitzungen von kirchlichen Leitungsorganen mit ehrenamtlicher Beteiligung
2. Hinweise zur Erstellung von Hygieneschutzkonzepten in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

weiterhin gilt es, für eine Eindämmung der Infektionen durch das Corona-Virus Sorge zu tragen. Was das derzeit für Präsenzsitzungen der Leitungsgremien in Kirchengemeinde und Dekanatsbezirk und für die Nutzung von kirchengemeindlichen Räumen bedeutet, soll in diesem Rundschreiben erläutert werden.

1. Sitzungen von Kirchenvorständen und sonstigen kirchlichen Leitungsorganen mit ehrenamtlicher Beteiligung

Zulässigkeit und Voraussetzungen notwendiger Präsenzsitzungen der Kirchenvorstände und sonstiger Leitungsorgane kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, ELKB) mit ehrenamtlicher Beteiligung unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie sind nun in der *5. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung* vom 29. Mai 2020 (5. BaylFSMV) ausdrücklich geregelt:

- (1) Präsenzsitzungen kirchlicher Leitungsorgane (z. B. Kirchenvorstand, Gesamtkirchenverwaltung, Dekanatsausschuss) unterliegen nicht dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 5 der 5. BaylFSMV. Gemäß § 2 Abs. 3 der 5. BaylFSMV sind Zusammenkünfte im Zusammenhang beruflicher und dienstlicher sowie ehrenamtlicher Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zulässig, soweit sie erforderlich sind.
- (2) Präsenzsitzungen z. B. von Kirchenvorständen und Dekanatsausschüssen sollen deshalb auch weiterhin vorerst nur in besonders begründeten, unaufschiebbaren Ausnahmefällen stattfinden.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Straße 7 – 13
(vormals Meiserstraße 11-13)
80333 München

Zentrale:
Telefon (0 89) 55 95-0
Fax (0 89) 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evangelische Bank eG
Konto 10 10 107, BLZ 520 604 10
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München
Konto 24 144, BLZ 700 500 00
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMM

Dies folgt aus der allgemeinen Regelung, dass physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden müssen (§ 1 Abs. 1 der 5. BayIfSMV).

Präsenzsitzungen können deshalb nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- (a) Präsenzsitzungen setzen einen **organisatorisch abgeschlossenen Teilnehmerkreis** voraus. Dies bedeutet insbesondere, dass die Sitzungen ausschließlich als **nicht öffentliche Sitzungen** durchgeführt werden können (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KGO); eines Beschlusses zur Nichtöffentlichkeit der Sitzungen bedarf es aufgrund der staatlichen Vorgabe nicht.
 - (b) Die Präsenzsitzung muss notwendig sein, d. h. die zu behandelnden Angelegenheiten sind **unaufschiebbar**.
 - (c) Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen, insbesondere der **Abstandsregelungen**, sind konsequent einzuhalten.
 - (d) Im Übrigen darf sich niemand insbesondere aus den **Risiko-Gruppen** zu einer persönlichen Teilnahme genötigt sehen. Vielmehr ist die Möglichkeit vorzusehen, dass sich einzelne Mitglieder zu den Sitzungen elektronisch zuschalten können.
- (3) Unabhängig davon empfehlen wir, auch weiterhin Kirchenvorstands- und sonstige Gremiensitzungen – anstelle von Präsenzsitzungen – **möglichst als Video- bzw. Telefonkonferenzen** abzuhalten. Videositzungen können ohne Zustimmung aller Organmitglieder durchgeführt werden (Näheres dazu siehe Handlungsempfehlungen im Intranet der ELKB, Sonderregelungen für Kirchenvorstandssitzungen). Außerdem verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit des **Umlaufbeschlusses** nach § 43 Abs. 4 KGO, wobei hier alle Kirchenvorstandsmitglieder in jedem Einzelfall zuerst der Beschlussfassung in diesem Verfahren zugestimmt haben müssen.
- (4) Wenn ein Mitglied aus Gesundheitsgründen nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen und sich auch nicht elektronisch zuschalten kann, so tangiert dies die **Beschlussfähigkeit** nicht, sofern zuvor dieses Mitglied ordnungsgemäß gemäß § 38 Abs. 3 KGO (in der Regel mindestens 8 Tage vorher und in der Regel schriftlich) eingeladen wurde und – ohne es – mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder über Video- bzw. Telefonkonferenz zugeschaltet sind.

2. Hinweise zur Erstellung von Hygieneschutzkonzepten in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

Die Nutzung von kirchengemeindlichen Räumen ist nun wieder stärker möglich. Auch dabei sind wichtige Voraussetzungen einzuhalten.

(1) Allgemeines Konzept

Vor der Nutzung der Einrichtung/Gebäude ist die Gefährdungsbeurteilung um den Umgang mit dem Corona-Virus zu erweitern und daraus resultierend ein Hygieneschutzkonzept zu erstellen.

Vorlagen und Hinweise finden Sie unter: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734>.

Das Konzept muss folgende Themen beinhalten:

- die Anzahl der Gruppen, die sich gleichzeitig im Gebäude befinden dürfen,
- Bestimmungen zur Anzahl der Personen in den Gruppen bzw. Räumen und den Toiletten,
- die Wahrung der nötigen Abstände beim Eintritt und beim Verlassen der Räume/Gebäude,
- eventuelle Erforderlichkeit für Mundschutz je nach den räumlichen Bedingungen,
- die Art wie die erforderliche Dokumentation der Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) in den Gruppen erstellt wird zur Nachverfolgung durch die örtlichen Gesundheitsämter.

Mit dem Hygiene- und Schutzkonzept für die gemeindlichen Räume und Einrichtungen muss sich der Kirchenvorstand befassen und einen entsprechenden Beschluss fassen.

(2) Nutzungsspezifisches Konzept der jeweiligen gemeindlichen Gruppe

Für jede kirchengemeindliche Gruppe, deren Aktivität und vorgesehene Nutzung der Räume nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt sind, muss darüber hinaus ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorliegen, aufbauend auf dem Hygieneschutzkonzept der Einrichtung bzw. des Gebäudes. Insbesondere muss eine Dokumentation der Gruppenteilnehmer erstellt werden zur Nachverfolgung durch die örtlichen Gesundheitsämter.

Auch diese Hygieneschutzkonzepte der Gruppen müssen vom Kirchenvorstand beschlossen werden.

Die beschlossenen Hygieneschutzkonzepte müssen in Papierform ausgedruckt vorliegen, damit sie bei der Planung von Treffen und der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen und einfach angewandt werden können. Sie müssen auch den örtlichen Gesundheitsbehörden bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.

Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich und muss dafür Sorge tragen, dass die Konzepte durch die gemeindlichen Gruppen eingehalten werden. Durch die Verpflichtung von Verantwortlichen oder durch eigene Überwachung muss sichergestellt sein, dass das Hygieneschutzkonzept von jeder Gruppe, die das Gebäude oder die Einrichtung nutzt, zwingend eingehalten wird.

Zum Hygieneschutzkonzept kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der zuständige Betriebsarzt beraten.

(3) Zur Überlassung an außerkirchliche Nutzer von kirchengemeindlichen Räumen

Bei außerkirchlichen Gruppen und Veranstaltungen, die kirchengemeindliche Räume nutzen wollen, ist ein Mietvertrag nötig, soweit für die Überlassung der Räume ein Entgelt bezahlt wird. Erfolgt die Überlassung der Räume unentgeltlich, ist mit den Nutzern ein Leihvertrag abzuschließen. Gibt es Gruppen, denen bisher ohne größere Formalitäten die Kirchengemeinderäume überlassen wurden, da ihre Aktivitäten zwar nicht kirchengemeindlich, aber aus Sicht der Kirchengemeinde förderungswürdig sind (Nachbarschaftshilfe, Vereine usw.), so soll nun mit diesen Gruppen ein förmlicher Mietvertrag (bei Mietzahlungen) bzw. Leihvertrag (bei unentgeltlicher Überlassung der Räume) abgeschlossen werden, in dem die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen klar geregelt und die Verantwortung möglichst weitgehend auf den Mieter/Leihnehmer übertragen wird.

Im Miet- bzw. Leihvertrag muss enthalten sein:

- (a) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers, in den kirchengemeindlichen Räumen nur nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen erlaubte Veranstaltungen abzuhalten.
 - ⇒ Falls für die Kirchengemeinde offensichtlich wird, dass der Mieter/Leihnehmer mit seiner Veranstaltung nicht in der Lage sein wird, die gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten, darf sie die Räume nicht überlassen.
- (b) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers zur Einhaltung der kirchengemeindlichen Hygieneschutzkonzepte (Konzepte müssen Bestandteil des Vertrages sein), insbesondere auch zur Erstellung einer Dokumentation der Gruppenteilnehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer) zur Nachverfolgung durch die örtlichen Gesundheitsämter.
- (c) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers zur Erstellung eines eigenen schriftlichen und rechtskonformen Hygienekonzepts für seine Nutzung und zum Bereithalten des ausgedruckten Konzeptes für Kontrollen der örtlichen Gesundheitsbehörden.
- (d) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers zur Vorlage des Konzeptes beim Vermieter/Leihgeber.
 - ⇒ Dies dient lediglich zur Kenntnisnahme seiner Existenz; für die Rechtmäßigkeit ist der Mieter/Leihnehmer verantwortlich.
- (e) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers, für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen zu sorgen und zur Durchsetzung ggf. das Hausrecht, das dem Mieter/Leihnehmer für die von ihm genutzten Räume übertragen wird, geltend zu machen.

- (f) Die Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers zur Einhaltung weiterer spezifischer Auflagen seitens der Kirchengemeinde, die je nach Örtlichkeit erforderlich sind wie z. B.:
- Zeitpunkt von Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - Zeitpunkt der Pausen und Verhalten in den Pausen, um Zusammentreffen mit anderen Gruppen im Hause zu vermeiden,
 - Möglichkeiten der Lüftung,
 - Regelungen zur abschließenden Reinigung der Räume,
 - Regelungen zum zeitlichen Abstand zu vorausgehenden und nachfolgenden Raumnutzungen.

Für die nicht vermieteten, aber mitbenutzten Räume wie Gänge und Toiletten bleibt die Kirchengemeinde selbst verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Verteiler

Mitglieder des LKR
Büro der Landessynode